

Hygienekonzept der Natur- und Umweltschutz-Akademie NRW (NUA)

Auf Grundlage der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung - CoronaSchVO) **vom 1. April 2022** ist die Durchführung von Veranstaltungen im Gebäude der NUA nach dem folgenden Hygienekonzept geregelt.

Eigenverantwortung und Empfehlungen

Jede in die Grundregeln des Infektionsschutzes einsichtsfähige Person ist angehalten, sich so zu verhalten, dass sie sich und andere keinen unangemessenen Infektionsgefahren aussetzt. Hierzu sollen die allgemeinen Verhaltensregeln zu Abstand, Hygiene und Masken (sogenannte AHA-Regeln) in allen Lebensbereichen angemessen eigenverantwortlich und solidarisch beachtet werden.

Die Festlegung zusätzlicher verbindlicher Hygienemaßnahmen, Zugangsregelungen und ähnlicher Schutzmaßnahmen, kann im Rahmen des Hausrechts und der Veranstalterverantwortung erfolgen:

In der NUA gilt verpflichtend die 3G-Regel:

1. Es ist ein Impfnachweis auf Papier oder in elektronischer Form vorzulegen. Die letzte erforderliche Einzelimpfung muss mehr als 14 Tage zurückliegen.

Oder

2. Es ist der Nachweis über ein negatives Ergebnis eines höchstens 48 Stunden zurückliegenden Antigen Schnelltests (nicht Selbsttest!) oder PCR-Tests zu erbringen.

Oder

3. Es ist ein offizieller Genesenen-Nachweis vorzulegen. Das Datum der Abnahme des positiven Tests muss mindestens 28 Tage und höchstens 90 Tage zurückliegen.

Der jeweilige Nachweis ist vor Veranstaltungsbeginn vorzulegen. Der Nachweis kann durch Papierdokumente (Impfausweis, Testbescheinigung) oder digital (digitale Impfbefreiung, Testzertifikate oder digitaler Impfausweis) erbracht werden.

Personen, die den erforderlichen Nachweis nicht vorzeigen, sind von der Nutzung oder Ausübung der Angebote, Einrichtung, Veranstaltungen und Tätigkeiten durch die für das Angebot, die Einrichtung oder Veranstaltung verantwortlichen Personen auszuschließen.

Allgemeine Regelungen:

Während der Corona-Pandemie sind alle diesbezüglich geltenden Gesetze und von Bundes- oder Landesregierung erlassenen Rechtsvorschriften einzuhalten. Alle Seminargäste, die das Seminargebäude der NUA betreten und nutzen, sind über die aktuellen Vorschriften und Infektionsschutzmaßnahmen zu informieren und haben diese zu befolgen. Bei Zuwiderhandlung müssen diese Personen das Gebäude verlassen, um eine erhöhte Infektionsgefahr für ihre Mitmenschen zu vermeiden. Erkennbar erkrankte Personen mit z.B. starken Erkältungs- oder Fieberzeichen können von den Veranstaltungen ausgeschlossen werden. Es sind nur Personen zugelassen die sich vorab schriftlich angemeldet haben und über die Hygieneschutzmaßnahmen der NUA informiert sind. Unangemeldete Personen oder kurzfristige Ersatzteilnehmende werden von der Teilnahme ausgeschlossen.